

Vorlage 2  
zu Drs. 5595



Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Der Präsident

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen  
Petzvalstraße 18 • 38104 Braunschweig

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

-Landtagsverwaltung-

Hannah-Arendt-Platz 1

30159 Hannover -

über Nds. Miniusterium für Inneres und Sport

Bearbeitet von  
Frau Voigt

E-Mail  
Britta.Voigt@lab.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Frau Armbrecht

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
BL/V-01424

Durchwahl (0531) 3547-  
110

Braunschweig,  
21.02.2020

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern;  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 18/5595**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) begrüßt den in der Drucksache 18/5595 vorliegenden Gesetzesentwurf. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

- Die LAB NI hat sich bereits konzeptionell auf die Aufgabenübernahme vorbereitet.
- Um den mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betrauten Bediensteten der Länder eine größtmögliche Handlungssicherheit im Rahmen der täglichen Aufgabenerledigung zu ermöglichen, wäre eine Ratifizierung des Staatsvertrages bzw. ein Beitritt aller Bundesländer wünschenswert.
- Eine Erweiterung der bestehenden Handlungskompetenzen für die mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen betrauten Bediensteten der LAB NI außerhalb Niedersachsens auf bislang fünf Bundesländer kann zu einer spürbaren Entlastung der Landespolizei führen. So sind zum Beispiel zukünftig Zuführungen zum stark frequentierten Flughafen Frankfurt grundsätzlich ohne polizeiliche Unterstützung leistbar, wenn von der abzuschiebenden Person insbesondere keine Fremdgefährdungen zu befürchten sind, die aus Gründen der Fürsorge oder

zur Sicherstellung des Erfolgs der Maßnahme eine Begleitung durch die Polizei erfordern würden. Bei Rückführungsmaßnahmen in Bundesländer, die den Staatsvertrag nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, sowie bei den oben beschriebenen Gefährdungslagen oder zur Durchführung von Maßnahmen, die durch die LAB NI personell nicht leistbar sind, wird auch weiterhin die Unterstützung der Landespolizei erforderlich sein.

- Aus Gründen der Territorialhoheit der Länder findet ausschließlich das jeweilige Landesrecht Anwendung, in dem die Amtshandlung vollzogen wird. Die landeseigenen Befugnisse der agierenden Bediensteten sind im Rahmen des geltenden Rechts des jeweiligen Landes auszuüben. Für die praktische Aufgabenwahrnehmung der agierenden Verwaltungsvollzugsbediensteten entsteht ein neues Ausbildungsfeld.
- Mit Wegfall der bisherigen polizeilichen Unterstützung entfällt auch ein organisatorischer Aufwand. Hingegen erzeugt die im Entwurf des Vertrages festgeschriebene Unterrichtspflicht einen noch nicht übersehbaren neuen Verwaltungsaufwand (s. Art. 2 Abs. 6). In 2019 wurden in Verantwortung der LAB NI 3267 Rückführungsmaßnahmen (inklusive Amtshandlungen im Rahmen der Vorbereitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen - z. B. Botchaftsvorführungen) geplant. Davon entfielen 50 % der Zielorte auf die Flughäfen Düsseldorf und Frankfurt am Main.

In Vertretung

gez.

Britta Voigt

- Stellvertretende Behördenleitung -